



STATUTEN DES VEREINES

ROTE NASEN CLOWNDOCTORS

Verein zur Unterstützung von kranken oder leidenden Menschen
durch Humor und Lebensfreude
ZVR-Zahl 599371232

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1./ Der Verein führt den Namen:
ROTE NASEN
Clowndoctors Verein zur Unterstützung von kranken oder leidenden Menschen durch Humor und Lebensfreude
- 2./ Er hat seinen Sitz in Wien, erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet und beabsichtigt darüber hinaus, international tätig zu werden.
- 3./ Die Errichtung von Zweigstellen in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt unter Beachtung allenfalls bestehender gesetzlicher Vorschriften:

- 1./ Linderung des Leids von körperlich und psychisch kranken oder beeinträchtigten Personen mit den Mitteln des Humors und der Lebensfreude.
- 2./ Unterstützung des Genesungsprozesses durch Humor als therapeutisches Mittel.
3. Therapiehilfe und Therapiebegleitung von kranken oder leidenden Menschen mittels Lachen und Humor.
4. Unterstützung der Therapieakzeptanz von kranken oder leidenden Menschen durch Lachen und Humor.
- 5./ Hilfe für Menschen in Krisen- oder Stresssituationen durch Humor und Lebensfreude.

- 6./ Information von Kindern, Erwachsenen, Senioren und Behinderten über die heilende Kraft des Humors und einer positiv heiteren Lebenseinstellung vor allem im Krankheitsfall, in Krisen oder anderen schwierigen Lebenssituationen.
- 7) Förderung der Phantasie, Kreativität, Begabungen, Bildung, Kommunikation und Lebensfreude von kranken Menschen und Menschen in Notsituationen.
- 8) Verbreitung der Erkenntnisse über die positive Wirkung des Humors auf Menschen in Krisen- und Notsituationen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1./ Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2./ Als ideelle Mittel dienen
 - a) der Einsatz von künstlerischen und unterhaltenden Darbietungen zur Betreuung von kranken oder leidenden Menschen als therapeutisches Mittel im Genesungsprozess insbesondere die Anwendung des Lachens als Therapiehilfe;
 - b) die Betreuung, insbesondere Animation und Motivation, von kranken oder leidenden Menschen in Kliniken, Krankenhäusern, Altersheimen, Heimen, Internaten, Kinderdörfern, Kindergärten, Schulen, und ähnlichen öffentlichen und privaten Institutionen als psychologische Unterstützung und Therapiebegleitung;
 - c) die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung vereinspezifischer Aktivitäten in Kliniken, Krankenhäusern, Altersheimen, Heimen, Internaten, Kinderdörfern, Kindergärten, Schulen und ähnlichen öffentlichen und privaten Institutionen und Plätzen, mit speziell geschulten Künstlern, insbesondere Clowns für kranke oder leidende Menschen;
 - d) die Führung von Aufzeichnungen über die therapeutischen Ergebnisse der unter a) bis c) genannten Aktivitäten im Bezug auf die positive psychologische Wirkung der eingesetzten Maßnahmen, auf die Heilung und das allgemeine Wohlbefinden der Patienten in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten;
 - e) die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Personen, die auf dem Gebiet der Betreuung von kranken oder leidenden Menschen tätig sind und für Personen, die mit diesen betreuenden Personen zusammenarbeiten, insbesondere speziell geschulte Künstler;
 - f) die Herausgabe und der Vertrieb einer periodisch erscheinenden vereinseigenen Zeitung und anderer Publikationen, sowohl Druckwerke als auch in elektronischen Medien, insbesondere über die Erfahrungen und Ergebnisse der Tätigkeiten des Vereins und der wissenschaftlichen Arbeiten über die positive therapeutische Wirkung speziell geschulter Clowns auf den Heilungsprozess;
 - g) die Erforschung, Entwicklung und Erstellung von Betreuungsmodellen für kranke oder leidende Menschen durch die kontinuierliche Koordination von Forschung, Lehre und Praxis;

- h) die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, „Special Events“, Ausstellungen, Vorträgen, Versammlungen, Pressekonferenzen und Pressemitteilungen;
- i) die internationale Unterstützung, Erfahrungsaustausch, Informationsveranstaltungen und Kooperationen sowie gemeinsame Schulungen mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland;
- j) die Errichtung einer international tätigen gemeinnützigen Privatstiftung;
- k) die unter § 3 Punkt 2./ von a) bis j) vorgesehenen Tätigkeiten können durch Vergabe von Aufträgen an Dritte weitergegeben werden.

3./ Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Sammlungen
- c) Kooperationen mit Unternehmen und Stiftungen und sonstigen unterstützenden Institutionen
- d) Einnahmen aus letztwilligen Verfügungen
- e) Erträge aus Veranstaltungen, Seminaren und Auftragsarbeiten
- f) kostendeckende Einnahmen aus Forschungs- und Beratungsaufträgen
- g) Subventionen und Sachleistungen
- h) Sponsorleistungen
- i) Finanzerträge
- j) sonstige Zuwendungen

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die von der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 1./ Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder
- 2./ Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe bezahlen.
- 3./ Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit durch Besondere finanzielle oder durch andere Zuwendungen unterstützen.
- 4./ Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können physische Personen sowie im Falle von fördernden Mitgliedern auch juristische Personen werden.

- 1./ Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 2./ Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Fördernde Mitglieder müssen vom Vorstand zum Beitritt eingeladen werden.

Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss und durch Vereinsauflösung.

- 1./ Der freiwillige Austritt erfolgt durch die Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss.
- 2./ Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 3./ Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Verstößen gegen Ziel und Zweck des Vereines, Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens gegenüber dem Verein verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 4./ Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6 Absatz 3./ genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben das Beratungsrecht in der Generalversammlung. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder haben das Recht, in den Mitgliederversammlungen über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins informiert zu werden. Die fördernden Mit-

glieder und die Ehrenmitglieder können auf Wunsch über die Tätigkeiten des Vereines und die finanzielle Gebarung informiert werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die jeweils gültige Geschäftsordnung zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Sie sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung zu verlangen.

§ 8

Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9

Generalversammlung

- 1./ Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 2./ Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder zu erfolgen.
- 3./ Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder, zur außerordentlichen Generalversammlung alle ordentlichen Mitglieder, mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4./ Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5./ Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 6./ Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, jedoch nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig.
Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- 7./ Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert, der Vorstand oder der Rechnungsprüfer ent- hoben oder der Verein aufgelöst werden soll(en), bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8./ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende ordentliche Vereinsmitglied den Vorsitz.
- 9./ Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Beschluss über den Voranschlag;
 - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
 - e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auf- lösung des Vereines;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Vorstand

- 1./ Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier sowie mindestens einem und maximal drei Beiräten.
- 2./ Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammmlung einzuholen ist.
- 3./ Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4./ Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen.
- 5./ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 6./ Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Stimmeneinheit.
- 7./ Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

- 8./ Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9./ Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 10./ Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlungen;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Bestellung und Kündigung des Geschäftsführers und künstlerischen Leiters.

§ 12

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 1./ Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er, bzw. das von ihm delegierte Vorstandsmitglied, berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2./ Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3./ Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4./ Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes dessen Stellvertreter.

§ 13

Kuratorium

- 1./ Die Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Verwirklichung der Vereinsziele durch Beiziehung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und von Wissenschaftlern zu fördern, Vorschläge für wissenschaftliche Studien auszuarbeiten, solche Vorschläge dritter Personen zu prüfen und überhaupt mit eigenen Arbeiten den Vereinszweck zu unterstützen.
Das Kuratorium hat nicht die Stellung eines Vereinsorgans.
- 2./ Im Kuratorium können neben den beigezogenen Persönlichkeiten auch ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder sowie Sponsoren mitarbeiten.
- 3./ Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Personen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt.
- 4./ Das Kuratorium wird vom Vorstand einberufen, die Ergebnisse seiner Beratungen sind an den Vorstand zu richten.

§ 14

Rechnungsprüfer

- 1./ Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2./ Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3./ Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15

Der/die Geschäftsführer/in

Der/die Geschäftsführer/in ist Angestellte(r) des Vereines. Er/sie hat das Büro zu leiten und ist für die administrative Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

§ 16

Schiedsgericht

- 1./ In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2./ Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen, wobei jeweils ein Mitglied des Schiedsgerichtes aus dem Kreis der Mitglieder des Vereines von einer Streitpartei namhaft gemacht wird. Nach Feststehen dieser beiden Schiedsrichter wählen die beiden Schiedsgerichtsmitglieder eine dritte Person, die nicht dem Verein angehören muß.
- 3./ Wenn die 3 Mitglieder des Schiedsgerichtes feststehen, werden sie aus ihre Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes wird nach beiderseitigem Parteiengehör mit einfacher Mehrheit gefällt.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern rechtsgültig.

- 4./ Sollten sich die beiden von den Parteien namhaft gemachten Schiedsrichter nicht auf ein drittes Mitglied des Schiedsgerichtes einigen können, hat der/die Geschäftsführer/in umgehend eine dritte Person als Schiedsrichter zu bestellen, die nicht dem Verein angehört. In ihrer Funktion als Schiedsrichter sind Mitglieder des Vereines in jedem Fall weisungsfrei..

Ein Schiedsgerichtsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag an den/die Geschäftsführer/in des Vereines eingeleitet. Hierbei ist der Tatbestand anzugeben und der vom Antragssteller genannte Schiedsmann. Dieser Schriftsatz ist vom/von der Geschäftsführer/in an den Antragsgegner weiterzuleiten, der seinerseits innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Äußerung zu erstatten hat, in welcher auch der namhaft gemachte Schiedsmann bekannt zu geben ist.

Sollte es innerhalb von 6 Monaten ab Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens zu keiner Entscheidung gekommen sein, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereines

- 1./ Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2./ Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3./ Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, dem bisherigen Vereinszweck ähnliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung sowie gemäß § 4a Z 3 EStG zu verwenden.

Wien, den 8. Oktober 2009

Gezeichnet:

Dr. Elisabeth Hall